

Bekanntmachung Nr. 59 des Amtes Breitenburg

über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, in der derzeit gültigen Fassung.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Alter des Jubiläums usw.)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 BMG).

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 07. Oktober 2019

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
gez. Heuberger